jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/9 12Os143/95, 13Os52/10m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1995

Norm

StGB §127 A

Rechtssatz

Münzattrappen, die demnach - entgegen den Erwartungen des Täters - zwar nicht aus Edelmetall sind, jedoch einen nicht unerheblichen Herstellungswert und Tauschwert haben, sind damit ein taugliches Objekt unrechtmäßiger Bereicherung.

Entscheidungstexte

- 12 Os 143/95
  Entscheidungstext OGH 09.11.1995 12 Os 143/95
- 13 Os 52/10m
  Entscheidungstext OGH 18.11.2010 13 Os 52/10m
  Verstärkter Senat; Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0093538

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at